

Innsbruck, im April 2000

BEZUGSVORSCHUSS

Abkürzungen am Ende des Textes

*Gemäß § 9 Abs. 1 lit. f PVG obliegt dem **Dienststellenausschuß** die Mitwirkung bei der **Gewährung von Vorschüssen und Aushilfen**. Durch die mit 1. Oktober 1991 in Kraft getretene Novelle der Dienstrechtsverfahrensverordnung 1981, BGBl. Nr. 707/1991, ist die früher beim Bundesminister für Bundesminister für Wissenschaft und Forschung gelegene Kompetenz zur Gewährung von Vorschüssen dem Rektor als Dienststellenleiter übertragen worden. Aus diesem Anlaß hat sich seinerzeit der Dienststellenausschuß der Hochschullehrer an der Universität Innsbruck mehrfach und ausführlich mit der Frage, wie dieses Mitwirkungsrecht wahrgenommen werden kann, befaßt. Nachstehend werden die gesetzlichen Grundlagen, die Durchführungsbestimmungen des Bundesministers für Finanzen und des Bundesministers für Unterricht, Wissenschaft und Kultur sowie die Vorstellungen des Dienststellenausschusses wiedergegeben.*

1.) Gesetzliche Grundlagen

*Die gesetzliche Grundlage für die Gewährung von Vorschüssen für **beamtete Universitätslehrer** (Universitätsprofessoren, Universitätsdozenten, Universitätsassistenten und (Bundes)Lehrer an Universitäten) ist der für alle Beamten geltende **§ 23 GG**.*

Vorschuß und Geldaushilfe

§ 23 (1) Ist der Beamte unverschuldet in Notlage geraten oder liegen sonst berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann ihm auf Antrag [*Die Gewährung eines Bezugsvorschusses ist antragsbedürftig. In seinem Antrag muß der Vorschußwerber die Umstände anführen, durch die die vorstehend genannten, gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt werden ; Anm. CALL*] ein Vorschuß bis zur Höhe des dreifachen Monatsbezuges gewährt werden. Ist das Dienstverhältnis noch provisorisch, so ist die Höhe des Vorschusses mit dem Betrag begrenzt, der dem Beamten im Falle des Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis als Abfertigung gebühren würde (§ 27 Abs. 1) [*Diese Bestimmung gilt für alle Beamten. Für Universitätsassistenten ist die Abfertigung bei Ausscheiden mit Ablauf der Bestelldauer in § 54 in spezieller Weise geregelt, die danach zustehende Abfertigung macht zwischen 6 und 10 Monatsbezügen aus ; Anm. CALL*]. Die Gewährung des Vorschusses kann von Sicherstellungen abhängig gemacht werden.

(2) Der Vorschuß ist durch Abzug von den gebührenden Bezügen [*d.h. durch Entrichtung einer monatlich vom Monatsbezug einbehaltenen Rate; die im Bezugszettel [vgl. dazu das Sonder-Informationsrundschreiben "DER BEZUGSZETTEL" auf rosarotem Papier] unter "VORS.RATE" ausgewiesen ist. ; Anm. CALL*] längstens binnen vier Jahren hereinzubringen; bei der Festsetzung der Abzugsraten ist auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beamten billige Rücksicht zu nehmen. Der Beamte kann den Vorschuß auch vorzeitig zurückzahlen. Scheidet der Beamte aus dem Dienststand aus, so können zur Deckung eines noch nicht zur Gänze zurückgezahlten Vorschusses die dem aus-

scheidenden Beamten zustehenden Geldleistungen [z.B. eine Abfertigung gemäß § 26 Abs. 3 und § 27 oder § 54 GG ; Anm. CALL] herangezogen werden.

(3) Wenn besonders berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen, können auch ein höherer Vorschuß und längere Rückzahlungsfristen bewilligt werden [vgl. dazu Punkt 4.) ; Anm. CALL]. Zur Gewährung eines Vorschusses, der die Höhe des dreifachen Monatsbezuges übersteigt oder der binnen einem Zeitraum von mehr als vier Jahren zurückgezahlt werden soll, ist die Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen erforderlich.

(4) Ist der Beamte unverschuldet in Notlage geraten oder liegen sonst berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann ihm auch eine Geldaushilfe [die nicht zurückgezahlt werden muß ; Anm. CALL] gewährt werden.

*Die gesetzliche Grundlage für die Gewährung von Vorschüssen für **vertragsbedienstete Universitätslehrer** (Vertragsprofessoren, Vertragsdozenten, Vertragslehrer an Universitäten, Vertragsassistenten) ist der für alle Vertragsbediensteten geltende § 25 VBG, dessen Bestimmungen materiell denen des § 23 GG weitgehend entsprechen.*

V o r s c h u ß u n d G e l d a u s h i l f e

§ 25 (1) Ist der Vertragsbedienstete unverschuldet in Notlage geraten oder liegen sonst berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann ihm auf Antrag [Die Gewährung eines Bezugsvorschusses ist antragsbedürftig. In seinem Antrag muß der Vorschußwerber die Umstände anführen, durch die die vorstehend genannten, gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt werden ; Anm. CALL] ein Vorschuß bis zur Höhe des zweifachen Monatsentgeltes gewährt werden. Die Gewährung des Vorschusses kann von Sicherstellungen abhängig gemacht werden.

(2) Der Vorschuß ist durch Abzug vom gebührenden Monatsentgelt [d.h. durch Entrichtung einer monatlich vom Monatsentgelt einbehaltenen Rate; die im Bezugszettel [vgl. dazu das Sonder-Informationsrundsreiben "**DER BEZUGSZETTEL**" auf rosarotem Papier] unter "VORS.RATE" ausgewiesen ist; Anm. CALL] längstens binnen 18 Monaten [zur Beantragung einer längeren Rückzahlungsfrist vgl. Abs. 2 ; Anm. CALL] hereinzubringen; bei der Festsetzung der Abzugsraten ist auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vertragsbediensteten billige Rücksicht zu nehmen. Der Vertragsbedienstete kann den Vorschuß auch vorzeitig zurückzahlen. Scheidet der Vertragsbedienstete aus dem Dienststand aus, so können zur Deckung eines noch nicht zur Gänze zurückgezahlten Vorschusses die dem ausscheidenden Vertragsbediensteten zustehenden Geldleistungen [z.B. eine Abfertigung gemäß § 35 § 54e oder § 58c VBG ; Anm. CALL] herangezogen werden.

(3) Wenn besonders berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen, können auch ein höherer Vorschuß und längere Rückzahlungsfristen [derartigen Anträgen wird üblicherweise stattgegeben ; vgl. dazu auch Punkt 4.) ; Anm. CALL] bewilligt werden. Zur Gewährung eines Vorschusses, der die Höhe des zweifachen Monatsentgeltes übersteigt oder der binnen einem Zeitraum von mehr als 18 Monaten zurückgezahlt werden soll, ist die Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen erforderlich.

(4) Die Bestimmungen des Abs. 1 bis 3 sind auf Vertragsbedienstete, mit denen ein Dienstverhältnis auf bestimmte Zeit eingegangen worden ist, nicht anzuwenden [bezüglich der Vertragsassistenten vgl. dazu aber Punkt 3.) ; Anm. CALL] .

(5) Ist der Vertragsbedienstete unverschuldet in Notlage geraten oder liegen sonst berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann ihm auch eine Geldaushilfe [die nicht zurückgezahlt werden muß ; Anm. CALL] gewährt werden.

2.) Allgemeine Durchführungsbestimmungen

Der Bundesminister für Finanzen hat mit Erlaß vom 27. Dezember 1991, GZ 43 6001/29-II/16/91, zur Gewährung von Vorschüssen Richtlinien und generelle Zustimmungen bekanntgegeben und dazu allgemeine Feststellungen getroffen:

- Ein Bezugsvorschuß kann nach den Bestimmungen des § 23 Abs. 1 GG bzw. § 25 Abs. 1 VBG nur dann gewährt werden, wenn der Antragsteller **unverschuldet in eine Notlage geraten** ist oder wenn sonst **berücksichtigungswürdige Gründe** vorliegen.
- Auf die Gewährung eines Bezugsvorschusses besteht **kein Rechtsanspruch**, vielmehr ist die Gewährung ein Ermessensakt. Dazu muß der **konkrete Gehalt** der vom Gesetzgeber verwendeten **"unbestimmten Begriffe"** durch **Auslegung** ermittelt werden. Der für die Gewährung des Vorschusses zuständigen Behörde ist zwar kein freies Ermessen, wohl aber ein bestimmter Spielraum eingeräumt.
- Unter **"Notlage"** versteht man im allgemeinen Sprachgebrauch eine schwierige (bedrängte) finanzielle Lage. Notlage im strengen Sinn liegt vor, wenn dem Betroffenen die Befriedigung der notwendigen Lebensbedürfnisse unmöglich ist.
- Das Wort **"unverschuldet"** bedeutet, daß der Betroffene ohne sein Zutun in die Notlage geraten sein muß.
- Der Ausdruck **"berücksichtigungswürdige Gründe"** erfordert ein Werturteil des zur Entscheidung Berufenen. Im allgemeinen bedeutet dieser unbestimmte Ausdruck soviel wie "aus Billigkeitsgründen". "Billig" kann heute weitgehend mit "sozial" gleichgesetzt werden. Fälle, in denen es um die Beseitigung oder Milderung einer Notlage geht, werden grundsätzlich den Fällen vorzuziehen sein, in denen bloß "berücksichtigungswürdige Gründe" vorliegen.
- **"Besonders berücksichtigungswürdige Gründe"** sind Umstände, die den Fall zu einem Ausnahmefall stempeln.
- Eine Notlage oder sonst berücksichtigungswürdige Gründe können **auch während eines Urlaubes** (also insbesondere auch während eines Sonder- oder Karenzurlaubes oder einer Freistellung gemäß § 160 BDG [vgl. dazu das Sonder-Informationsrundsreiben **"FREISTELLUNG – KARENZURLAUB - SONDERURLAUB"** auf orangem Papier]) auftreten. Die Gewährung eines Vorschusses ist auch während eines Karenzurlaubes möglich, doch muß sich der Vorschußwerber verpflichten, die während eines Karenzurlaubes fälligen Rückzahlungsraten zu zahlen.
- Bei der Festsetzung des Rückzahlungszeitraumes bzw. der Rückzahlungsraten ist auf die **"wirtschaftlichen Verhältnisse"**, das heißt die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie Unterhaltspflichten des Vorschußempfängers, billige Rücksicht zu nehmen.
- Die Gewährung eines Vorschusses ist an einen diesbezüglichen **Antrag** (Begehren, Ansuchen) des Bediensteten gebunden, in welchem dieser auch die **Umstände** anzuführen hat, durch welche die **gesetzlichen Voraussetzungen** erfüllt werden. Ebenso ist im Antrag der **Verwendungszweck** [vgl. dazu Punkt 4.)] darzulegen und durch entsprechende Unterlagen zu belegen. Die Gewährung eines Vorschusses und die Festsetzung der Rückzahlungsraten ist bei Beamten mit Bescheid, bei Vertragsbediensteten durch eine Dienstgebererklärung auszusprechen.

3.) Besondere Durchführungsbestimmungen für Universitätslehrer

Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat mit Erlaß vom 31. März 1992, GZ 4.190/9-110A/92, Sachbearbeiterin Dr. Martha SEBÖK, für den Bundesminister gezeichnet von Dr. Lothar MATZENAUER, festgestellt, daß die Richtlinien des Bundesministers für Finanzen im Ressortbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung (seit 1. April 2000 "Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur") bindend sind und auch für Universitätsprofessoren gelten.

Zur Ermessensfrage, ob überhaupt bzw. in welcher Höhe ein Vorschuß gewährt werden kann, stellt der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung fest, daß auf folgende Tatbestände Bedacht zu nehmen ist:

- "a) das Gesamteinkommen aus der Tätigkeit an der Universität (also Gehalt, Zulagen, Nebengebühren, Kollegiengeldabgeltung, Entschädigung von Prüfungstätigkeiten, bei Ärzten auch die Jour-naldienstzulage),
- b) allfällige Nebeneinkünfte (Nebentätigkeiten, Nebenbeschäftigungen, z.B. Privatordination etc.),
- c) Familienstand des Antragstellers (Alleinverdiener, Zahl der unversorgten Kinder),
- d) nachgewiesene besondere Belastungen (z.B. für ein behindertes Kind),
- e) die bisherige Wohnsituation am Dienort (d.h., bei Berufungen aus einem anderen Universitätsort - insbesondere aus dem Ausland - sowie bei Versetzungen ist eine Hilfestellung wie bisher auch bei höherem Einkommen geboten),
- f) Zahl und Zweck der bisher gewährten Vorschüsse und
- g) den Verwendungszweck des beantragten Vorschusses."

*Hinsichtlich der **Universitätsassistenten** und **Vertragsassistenten** bestehen vom Erlaß des Bundesministers für Finanzen **abweichende Regelungen**. Demnach gelten folgende Sonderbestimmungen :*

- ***Universitätsassistenten** kann bereits **nach** Ablauf der Probezeit gemäß § 175 Abs. 7 BDG von **sechs Monaten ein "einfacher" Bezugsvorschuß** gemäß § 23 Abs. 1 GG im Ausmaß von drei Monatsbezügen und einer Rückzahldauer von 48 Monaten gewährt werden. **Ab dem provisorischen Dienstverhältnis** können ein **"erhöhter" Bezugsvorschuß** gemäß § 23 Abs. 3 GG und/oder eine längere Rückzahldauer gewährt werden [vgl. dazu auch Punkt 4.)] . Während der ersten sechs Monate des Dienstverhältnisses als Universitätsassistent ist die Gewährung eines Bezugsvorschusses ausgeschlossen.*
- *Vertragsassistenten kann bereits nach einer Verwendungsdauer von zwölf Monaten ein "einfacher", normaler Vorschuß im Ausmaß eines Monatsentgeltes, nach einer Verwendungsdauer von drei Jahren ein "einfacher", normaler Vorschuß im Ausmaß von zwei Monatsentgelten, jeweils mit Rückzahlung innerhalb von achtzehn Monaten, gewährt werden. Ein "erhöhter" normaler Vorschuß oder ein Vorschuß für Wohnzwecke oder für Ausstattungszwecke kann nach einer Verwendungsdauer von fünf Jahren gewährt werden [vgl. dazu auch Punkt 4.)] .*

4.) Höhe des Vorschusses - Rückzahlungszeitraum

*Vorschüsse werden generell als **Vielfaches des Monatsbezuges bzw. Monatsentgeltes** gewährt. Bei Universitätsprofessoren, bei Universitätsdozenten und bei Universitätsassistenten besteht der Monatsbezug gemäß § 3 Abs. 2 GG aus dem Gehalt laut Gehaltstabelle gemäß §§ 48, 48a bzw. 49 (Querverweis bezüglich des Gehaltes der Universitätsassistenten auf das Gehalt der Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 gemäß § 55 GG) und den Zulagen - das sind die Kinderzulage gemäß § 4 GG,*

die Dienstzulage ("Biennalzulage") der Universitätsassistenten gemäß § 49 Abs. 2 GG, die Dienstzulage (Forschungszulage) der Universitätsprofessoren, der Universitätsdozenten und der Universitätsassistenten gemäß § 49a GG, die Dienstzulage (Lehrzulage) der Universitätsassistenten gemäß § 52 Abs. 1 GG, die Dienstalterszulage der Universitätsprofessoren, der Universitätsdozenten, der (Bundes)Lehrer an Universitäten und der Universitätsassistenten gemäß §§ 50, 50a und 56 GG - , nicht aber allfälligen Nebengebühren gemäß § 15 GG (wie z.B. Journaldienstzulage, Gefahrenzulage oder Fahrtkostenzuschuß), weiters nicht die Aufwandsentschädigung gemäß § 49b GG und nicht die Kollegengeldabgeltung gemäß §§ 51 und 52 Abs. 3 GG. Bei Vertragslehrern besteht gemäß § 50 Abs. 2 Z. 2 VBG das Monatsentgelt aus dem Entgelt der Entlohnungsgruppe II des Entlohnungsschemas I L gemäß § 41 VBG und der Kinderzulage gemäß § 16 VBG. Bei Vertragsassistenten besteht das Monatsentgelt aus dem Entgelt gemäß § 54 VBG, der Kinderzulage gemäß § 16 VBG, der Dienstzulage (Forschungszulage) gemäß § 54a VBG und der Dienstzulage (Lehrzulage) gemäß § 54c VBG (Anwendbarkeit des § 52 Abs. 1 GG auf Vertragsassistenten), nicht aber der Aufwandsentschädigung gemäß § 54b VBG. Bei Vertragsdozenten besteht das Monatsentgelt aus dem Entgelt gemäß § 56 VBG, der Kinderzulage gemäß § 16 VBG und der Dienstzulage (Forschungszulage) gemäß § 56a VBG, nicht aber der Aufwandsentschädigung gemäß § 56b VBG. Bei Vertragsprofessoren ist das Monatsentgelt ein Zwölftel des gemäß § 58 VBG vereinbarten Jahresentgelts.

Der Bundesminister für Finanzen hat in seinem Erlaß vom 27. Dezember 1991, GZ 43 6001/29-II/16/91, weiters bekanntgegeben:

Hinsichtlich der **Höhe des Vorschusses** ist zu unterscheiden zwischen Vorschüssen, die **ohne Befassung des Bundesministers für Finanzen** gewährt werden können - das ist der sogenannte "**einfache**" **Vorschuß** - und solchen, für die gemäß § 23 Abs. 3 GG bzw. § 25 Abs. 3 VBG die **Zustimmung des Bundesministers für Finanzen** erforderlich ist - das ist der sogenannte "**erhöhte**" **Vorschuß**. Letztere können gewährt werden, wenn "besonders berücksichtigungswürdige Gründe" [vgl. dazu Punkt 2.)] vorliegen. Der Bundesminister für Finanzen hat bis zu einer bestimmten Höhe des "erhöhten" Vorschusses, wie sie in den nachstehenden Tabellen wiedergegeben, ist die generelle Zustimmung erteilt.

Hinsichtlich **des maximalen Rückzahlungszeitraumes** legen § 23 Abs. 2 GG bzw. § 25 Abs. 2 VBG den Normalfall (innerhalb von 48 Monaten für beamtete Universitätslehrer innerhalb von 18 Monaten für vertragsbedienstete Universitätslehrer) fest. Wenn "besonders berücksichtigungswürdige Gründe" [vgl. dazu Punkt 2.)] vorliegen, kann gemäß § 23 Abs. 3 GG bzw. § 25 Abs. 3 VBG mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen auch ein längerer Rückzahlungszeitraum eingeräumt werden. Der Bundesminister für Finanzen hat bis zu einem bestimmten Maximalzeitraum, wie er in den nachstehenden Tabellen wiedergegeben ist, die generelle Zustimmung erteilt.

Hinsichtlich des **Verwendungszweckes** werden drei Arten von Bezugsvorschüssen unterschieden:

- **Normaler Vorschuß:** kommt insbesondere in Betracht
 - für die Anschaffung von unbedingt notwendigen Gegenständen des täglichen Lebens, die nicht aufwendig oder luxuriös sind;
 - für die Ausgaben für einen Krankenhausaufenthalt, eine Zahnbehandlung oder ein Begräbnis;
 - für die Vornahme von Renovierungs- oder Adaptierungsarbeiten in Wohnungen bzw. Häusern, sofern diese Arbeiten nicht im Zusammenhang mit dem Erwerb der Wohnung oder des Hauses stehen und nicht vor Ablauf eines Jahres nach dem Bezug der Wohnung oder des Hauses vorgenommen werden.

- **Vorschuß für Wohnzwecke:** ein **Wohnbedarf**, für dessen Befriedigung ein Vorschuß für Wohnzwecke gewährt werden kann, liegt in folgenden Fällen vor :
 - wenn überhaupt keine Wohnung zur Verfügung steht ;
 - wenn unzureichende oder unleidliche Wohnverhältnisse vorliegen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Vorschußwerber in Untermiete wohnt, die Wohnung befristet angemietet hat, in einer Substandardwohnung wohnt, nicht für sich und jedes Familienmitglied (einschließlich Lebensgefährten) einen eigenen Schlaf- oder Wohnraum zur Verfügung hat, oder in einer Dienstwohnung wohnt ;
 - wenn die derzeitige Wohnung derart weit vom Dienstort entfernt ist, daß eine dauernde Trennung der Familie die Folge wäre.

Unter diesen Voraussetzungen kann ein Vorschuß auch gewährt werden

- für den Bau eines familiengerechten Eigenheimes bis 150 m² (ausgenommen kinderreiche Familien). Wenn der Vorschußwerber nicht zumindest Miteigentümer des Wohnobjektes (der Liegenschaft) ist, muß ihm vertraglich ein Wohnrecht zugesichert sein ;
 - für Renovierungen oder Adaptierungen, wenn die Arbeiten innerhalb eines Jahres nach dem Erwerb bzw. Bezug des Wohnobjektes in Angriff genommen werden ;
 - für die Entrichtung von Abgaben, die mit dem Erwerb des Wohnobjektes in Zusammenhang stehen ;
 - für eine Wohnungsablöse, wenn sie für Einbauten oder Einrichtungsgegenstände gezahlt wird, die vom Hauseigentümer oder vom Vermieter vorgenommen oder übergeben worden sind.
- Kein Vorschuß für Wohnzwecke kann jedenfalls gewährt werden**
- für den bloßen Ankauf eines Baugrundes und die damit in Zusammenhang stehenden Ausgaben ;
 - für die Rückzahlung eines Wohnbau- oder Sanierungsdarlehens der öffentlichen Hand ;
 - für die Rückzahlung von steuerlich begünstigten Bauspardarlehen ;
 - für die Anschaffung eines Wohnobjektes, wenn der Vorschußwerber seine bisherige Wohnung einem Kind anlässlich dessen Verheiratung überläßt. In diesem Fall kann ein Vorschuß für Ausstattungszwecke in Betracht kommen ;
 - für die Ermöglichung der Errichtung eines Zweitwohnsitzes.
- **Vorschuß für Ausstattungszwecke:** kann anlässlich der **beabsichtigten oder im letzten Jahr erfolgten Heirat** eines eigenen, eines an Kindes statt angenommenen oder eines in unentgeltliche Pflege genommenen **Kindes** gewährt werden
 - für die Anschaffung einer Heiratsausstattung ;
 - für die Anschaffung oder Adaptierung einer Wohnung ;
 - für Geldzuwendungen.

Die folgenden Tabellen geben für die vom Dienststellenausschuß für die Universitätslehrer vertretenen Personengruppen einen Überblick über die maximale Höhe (angegeben in S oder einem Vielfachen des Monatsbezuges bzw. Monatsentgeltes) und den maximalen Rückzahlungszeitraum (Anzahl der Monatsraten) der einzelnen Formen des Vorschusses.

Normaler Vorschuß

x)	"einfach"		"erhöht" a)	
	maximale Höhe	Rückzahlung	maximale Höhe b)	Rückzahlung
	[Monatsbezüge bzw. –entgelte]	[Monate]	[Monatsbezüge bzw. –entgelte]	[Monate]
Universitätsprofessoren	drei	48	vier c)	72 y)
Universitätsdozenten	drei	48	viereinhalb d)	
(Bundes)Lehrer an Universitäten	drei	48		
Universitätsassistenten im provisorischen oder im definitiven Dienstverhältnis	drei	48	fünf e)	96 z)
Universitätsassistenten im zeitlich begrenzten Dienstver- hältnis nach 6 Monaten Dienstzeit	drei	48	0	
Vertragsprofessoren, Vertrags- dozenten, Vertragsassi- stenten, Vertragslehrer jeweils nach 5 Jahren Dienstzeit	zwei	18	vier c)	72 y)
			viereinhalb d)	
			fünf e)	96 z)
Vertragsprofessoren, Vertrags- dozenten, Vertragsassi- stenten, Vertragslehrer jeweils nach 3 Jahren Dienstzeit	zwei	18	0	
Vertragsprofessoren, Vertrags- dozenten, Vertragsassi- stenten, Vertragslehrer jeweils nach 1 Jahr Dienstzeit	eins	18	0	

- a) Die Bestimmungen bezüglich Höhe und maximaler Rückzahlungsfrist des "erhöhten Vorschusses" gelten für Universitätsprofessoren, für Universitätsdozenten und (Bundes)Lehrer an Universitäten ab Beginn ihrer Tätigkeit, für Universitätsassistenten im provisorischen oder definitiven Dienstverhältnis, und für vertragsbedienstete Universitätslehrer nach fünfjähriger Dienstzeit
- b) Die angegebenen Beträge erhöhen sich für jedes im Haushalt des Vorschußwerbers lebende Kind, für das er sorgepflichtig ist, um jeweils einen halben Monatsbezug(entgelt) Die absolute Höchstgrenze des Vorschusses beträgt S 150.000.-
- c) Ledige ohne eigenen Haushalt
- d) Ledige, Geschiedene und Verwitwete mit eigenem Haushalt
- e) Verheiratete
- x) Die Rückzahlungsfristen gelten je nach Familienstand für alle Höhen des erhöhten Bezugsvorschusses
- y) Ledige ohne eigenen Haushalt und Verheiratete mit erwerbstätigem Ehegatten und ohne Sorgepflichten
- z) Alle nicht durch y) erfaßten Vorschußwerber

Vorschuß für Wohnzwecke

	<i>"einfach"</i>		<i>"erhöht"</i>	
	<i>maximale Höhe [Monatsbezüge bzw. -entgelte]</i>	<i>Rückzahlung [Monate]</i>	<i>maximale Höhe [Schilling]</i>	<i>Rückzahlung [Monate]</i>
<i>Universitätsprofessoren</i>	<i>drei</i>	<i>48</i>	<i>100.000.-</i>	<i>144 a)</i>
<i>Universitätsdozenten</i>	<i>drei</i>	<i>48</i>	<i>100.000.-</i>	<i>144 a)</i>
<i>(Bundes)Lehrer an Universitäten</i>	<i>drei</i>	<i>48</i>	<i>100.000.-144</i>	<i>a)</i>
<i>Universitätsassistenten im definitiven Dienstverhältnis</i>	<i>drei</i>	<i>48</i>	<i>100.000.-</i>	<i>144 a)</i>
<i>Universitätsassistenten im provisorischen Dienstverhältnis</i>	<i>drei</i>	<i>48</i>	<i>100.000.-</i>	<i>72 a)</i>
<i>Universitätsassistenten im zeitlich begrenzten Dienstverhältnis nach 6 Monaten Dienstzeit</i>	<i>drei</i>	<i>48</i>	<i>0</i>	
<i>Vertragsprofessoren, Vertragsdozenten, Vertragsassistenten, Vertragslehrer ; jeweils nach 5 Jahren Dienstzeit</i>	<i>zwei</i>	<i>18</i>	<i>100.000.-</i>	<i>144 a)</i>
<i>Vertragsprofessoren, Vertragsdozenten, Vertragsassistenten, Vertragslehrer ; jeweils nach 3 Jahren Dienstzeit</i>	<i>zwei</i>	<i>18</i>	<i>0</i>	
<i>Vertragsprofessoren, Vertragsdozenten, Vertragsassistenten, Vertragslehrer ; jeweils nach 1 Jahr Dienstzeit</i>	<i>eins</i>	<i>18</i>	<i>0</i>	

a) Bei einer Vorschußhöhe von S 100.000.- ; bei einem niedrigeren Vorschuß ist die Anzahl der Raten entsprechenden niedriger anzusetzen

Vorschuß für Ausstattungszwecke

	<i>"einfach"</i>		<i>"erhöht"</i>	
	<i>maximale Höhe [Monatsbezüge bzw. –entgelte]</i>	<i>Rückzahlung [Monate]</i>	<i>maximale Höhe [Monatsbezüge bzw. –entgelte]</i>	<i>Rückzahlung [Monate]</i>
<i>Universitätsprofessoren</i>	<i>drei</i>	<i>48</i>	<i>fünf^{a)}</i>	<i>96</i>
<i>Universitätsdozenten</i>	<i>drei</i>	<i>48</i>	<i>fünf^{a)}</i>	<i>96</i>
<i>(Bundes)Lehrer an Universitäten</i>	<i>drei</i>	<i>48</i>	<i>fünf^{a)}</i>	<i>96</i>
<i>Universitätsassistenten definitiven Dienstverhältnis</i>	<i>drei</i>	<i>48</i>	<i>fünf^{a)}</i>	<i>96</i>
<i>Universitätsassistenten im provisorischen Dienstverhältnis</i>	<i>drei</i>	<i>48</i>	<i>fünf^{a)}</i>	<i>72</i>
<i>Universitätsassistenten im zeitlich begrenzten Dienstver- hältnis nach 6 Monaten Dienstzeit</i>	<i>drei</i>	<i>48</i>	<i>0</i>	
<i>Vertragsprofessoren, Vertrags- dozenten, Vertragsassi- stenten, Vertragslehrer ; jeweils nach 5 Jahren Dienstzeit</i>	<i>zwei</i>	<i>18</i>	<i>fünf^{a)}</i>	<i>96</i>
<i>Vertragsprofessoren, Vertrags- dozenten, Vertragsassi- stenten, Vertragslehrer ; jeweils nach 3 Jahren Dienstzeit</i>	<i>zwei</i>	<i>18</i>	<i>0</i>	
<i>Vertragsprofessoren, Vertrags- dozenten, Vertragsassi- stenten, Vertragslehrer ; jeweils nach 1 Jahr Dienstzeit</i>	<i>eins</i>	<i>18</i>	<i>0</i>	

a) Maximalhöhe S 75.000.-

5.) Gesetzliche Mitwirkung der Personalvertretung

Der Dienststellenausschuß für die Universitätslehrer und der Dienststellenausschuß für die Bediensteten mit Ausnahme der Universitätslehrer an der Universität Innsbruck haben beschlossen, zur Wahrnehmung des Mitwirkungsrechtes gemäß § 9 Abs. 1 lit. f PVG - ähnlich wie bei der Wahrnehmung des Mitwirkungsrechtes bei der Vergabe von Wohnungen durch die Dienstbehörde gemäß § 9 Abs. 1 lit. c PVG [vgl. dazu das Sonder-Informationsrundsreiben "VERGABE VON MIETWOHNUNGEN AN UNIVERSITÄTSBEDIENTETE" auf orangem Papier] - einen gemeinsamen Unterausschuß einzurichten, dem jeweils vier Vertreter der beiden Dienststellenausschüsse angehören.

Das Mitwirkungsrecht wird dadurch wahrgenommen, daß dieser gemeinsame Unterausschuß für jedes Kalenderjahr an den Rektor Vorschläge zur Gewährung von Vorschüssen richtet. Der Rektor hat zugesagt – und diese Zusage in den vergangenen Jahren stets eingehalten - , daß er sich bei der Gewährung von Vorschüssen - ebenfalls in Analogie zur Vorgangsweise bei der Erstellung von Anträgen auf Vergabe einer Wohnung - von einem Gremium beraten lassen wird, dem der Vizerektor für Personal sowie Personal- und Organisationsentwicklung, der Universitätsdirektor und die Vorsitzenden des Dienststellenausschusses für die Universitätslehrer und des Dienststellenausschusses für die Bediensteten mit Ausnahme der Universitätslehrer angehören. In der Vergangenheit hat sich der Rektor in allen Fällen vollständig dem Vorschlag der Personalvertretung angeschlossen.

Der gemeinsame Unterausschuß der Personalvertretungsorgane zur Erstellung von Vergabevorschlägen für die Gewährung von Bezugsvorschüssen hat sich am 14. Oktober 1992 konstituiert und einen Entwurf von Richtlinien zur formalen Vorgangsweise und für die Erstellung von Vorschlägen zur Gewährung von Bezugsvorschüssen erstellt. Dieser Entwurf ist sowohl vom Dienststellenausschuß der Hochschullehrer wie auch vom Dienststellenausschuß für die Bediensteten mit Ausnahme der Hochschullehrer an der Universität Innsbruck im Jahr 1992 beschlossen worden.

Richtlinien für die Erstellung von Vorschlägen zur Gewährung von Bezugsvorschüssen

- 1) Die Personalabteilung der Universitätsdirektion sammelt die eingehenden Anträge und faßt sie in Form von Listen und eines Sammelaktes zusammen.
- 2) Der gemeinsame Unterausschuß der Personalvertretungsorgane zur Erstellung von Vergabevorschlägen für die Gewährung von Bezugsvorschüssen erstellt zweimal im Jahr (einmal nach Zuweisung der Budgetmittel an die Universität im zweiten Quartal und ein zweites Mal im vierten Quartal des jeweiligen Kalenderjahres) Vergabevorschläge an den Rektor als Dienststellenleiter, dem die Entscheidung über die Anträge obliegt.
- 3) Beim ersten Termin werden Vergabevorschläge für maximal 70%, beim zweiten Termin für den Rest der insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel – in den letzten Jahren waren dies jeweils S 2.000.000.- pro Jahr - gemacht. Vorgriffe auf zukünftig zur Verfügung stehende Mittel werden im Regelfall nicht vorgenommen.
- 4) Anträge, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 23 GG und § 25 VBG) nicht erfüllen oder den im Erlaß des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 31.3.1992, GZ 4.190/9-110A/92, genannten Bedingungen oder den Richtlinien des Bundesministers für Finanzen vom 27. Dezember 1991,

GZ 43 6001/29-II/16/91, nicht entsprechen, werden nicht behandelt und sollen vom Rektor zurückgewiesen werden.

- 5) An einen Antragsteller soll im Regelfall höchstens S 75.000.- als Bezugsvorschuß gewährt werden. Dieser Betrag darf nur dann überschritten werden, wenn nach Berücksichtigung aller förderungswürdigen Anträge noch Restmittel vorhanden sind. [*diese zunächst eher willkürlich festgesetzte Höhe hat sich in der Praxis als genau richtig herausgestellt und wurde nur in seltenen Einzelfällen überschritten ; Anm. CALL*]
- 6) Die Entscheidung, welchen Anträgen ganz oder teilweise entsprochen werden kann, und die Festsetzung der Höhe der gewährten Bezugsvorschüsse soll der sozialen Situation der einzelnen Antragsteller, auch im Vergleich miteinander, möglichst ausgewogen Rechnung tragen.
- 7) Antragstellern, die in unvorhersehbarer, unabwendbarer und unverschuldeter Art und Weise in Not geraten sind (z.B. durch Krankheit, Unfall mit Personenschaden, Unfall mit Sachschaden, Todesfall), wird bevorzugt ein Bezugsvorschuß gewährt.
- 8) Bezugsvorschüsse, die für Maßnahmen zur Wiedererlangung oder Sicherung der Gesundheit verwendet werden, werden vorrangig vor solchen behandelt, die dem Erwerb materieller Güter dienen.
- 9) Anträge, denen nicht oder nur teilweise entsprochen werden kann, bleiben in Evidenz. Die Personalabteilung stellt vor dem nächsten Vergabetermin durch Rückfrage fest, ob der Antrag noch aktuell ist.

Der Dienststellenausschuß für die Universitätsschullehrer an der Universität Innsbruck hat für die Funktionsperiode 1999 – 2004 folgende Kolleginnen und Kollegen als Mitglieder (Ersatzmitglieder) im gemeinsamen Unterausschuß zur Erstellung von Vergabevorschlägen für die Gewährung von Bezugsvorschüssen nominiert :

Dr. Ludwig CALL, Inst. f. Organische Chemie (Mag. Dr. Bernhard RUDISCH LL.M. (EHI), Inst. f. Zivilrecht)

Dipl.-Ing. Dr. Gerd FRITSCH, Inst. f. Betonbau (Dr. Margaretha FRIEDRICH, Inst. f. Geschichte)

A. Univ.-Prof. Dr. Günter KLIMA, Inst. f. Anatomie und Histologie (Mag. Wolfgang MEIXNER, Inst. f. Geschichte)

Univ.-Prof. Dr. Rudolf PALME, Inst. f. Österreichische, Deutsche und Vergleichende Rechtsgeschichte (O. Univ.-Prof. Dr. Helga FRITSCH, Inst. f. Anatomie und Histologie)

Abkürzungen:

<i>Abs.</i>	=	<i>Absatz</i>
<i>Art.</i>	=	<i>Artikel</i>
<i>BDG</i>	=	<i>Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979</i>
<i>BGBI. Nr.</i>	=	<i>Bundesgesetzblatt Nummer</i>
<i>bzw.</i>	=	<i>beziehungsweise</i>
<i>d.h.</i>	=	<i>das heißt</i>
<i>GG</i>	=	<i>Gehaltsgesetz 1956</i>
<i>GZ</i>	=	<i>Geschäftszahl</i>
<i>lit.</i>	=	<i>littera (lateinisch "Buchstabe")</i>
<i>PVG</i>	=	<i>Bundes-Personalvertretungsgesetz 1967</i>
<i>S</i>	=	<i>Schilling</i>
<i>VBG</i>	=	<i>Vertragsbedienstetengesetz 1967</i>
<i>vgl.</i>	=	<i>vergleiche</i>